



Mit Ihren Wünschen
beginnt unsere Kreativität.

www.sg-concepts.com

SG CONCEPTS GmbH
Amtsgericht Braunschweig
HRB 200 633 | USt-Id.: DE 262 436 165
Dr.-Ing. Susanne Gundlach

Volksbank eG BRAWO
DE28 2699 1066 1105 2480 00
GENODEF1WOB

welcome@sg-concepts.com
Fon +49 (0) 53 61 | 89 97 90 70
Fax +49 (0) 53 61 | 89 97 90 71

Stand Mai 2020

Besondere Vertragsbedingungen zur Ausführung von Bauleistungen und sonstigen Leistungen für Messen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen

Teil A – Allgemeines

1. Vertragsbestandteile

1.1 Es gelten die folgenden Vertragsbestandteile in der nachstehenden Reihenfolge, insbesondere bei untereinander abweichenden Regelungen des Vertrages:

- das Auftragschreiben des Auftraggebers mit dem Verhandlungsprotokoll über das Angebot,
- die Leistungsbeschreibung und das Leistungsverzeichnis mit diesen besonderen Vertragsbedingungen zur Ausführung von Bau- und sonstigen Leistungen,
- die Baupläne und Bauzeichnungen des Auftraggebers oder seines Architekten sowie die Baupläne und Bauzeichnungen des Auftragnehmers, soweit sie vom Auftraggeber gebilligt sind,
- die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB) Teil B neueste Ausgabe, soweit durch den Vertrag Bauleistungen im Sinne von § 1 VOB Teil A betroffen sind,
- die technischen und organisatorischen Vorschriften des Messe/Ausstellungsunternehmens bzw. des Veranstalters sowie die sonstigen zu beachtenden Bestimmungen und Gesetze, Verordnungen der Behörden und der Bauordnung, Immissionsschutzvorschriften, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften des Staates bzw. Landes, in welchem die Arbeiten auszuführen sind,
- die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.

1.2 Mit der Abgabe seines Angebotes erkennt der Bieter diese besonderen Vertragsbedingungen sowie die übrigen Vertragsbedingungen und Vertragsbestandteile (1.1), die der Auftragsvergabe zugrunde liegen, als für sich verbindlich an. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Bieters sowie Nebenabreden, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verbindlich.

1.3 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

2. Angebote; abweichende und zusätzliche Leistungen

2.1 Der Bieter ist bis zur Auftragsvergabe, die innerhalb von 30 Arbeitstagen erfolgt, an sein Angebot gebunden. Die Ausschreibung erfolgt ohne Verpflichtung für den Bauherrn und seine Bauleitung. Die vom Auftraggeber im Leistungsverzeichnis eingesetzten Massen sind unverbindlich.

2.2 Vom Bieter sind im Leistungsverzeichnis die Preise als Einheitspreise einzusetzen. Angebote, welche nicht zu allen Positionen Einheitspreise ausweisen, werden nicht berücksichtigt. Hiervon ausgenommen sind Positionen, für welche laut Ausschreibung oder nach diesen besonderen Bedingungen (6.10.; 13.1.; 15.2.) Einzelpositionen einzusetzen sind.

2.3 Der Auftragnehmer hat in die Einheitspreise sämtliche Leistungen und Nebenleistungen einzubeziehen, welche nach den Vertragsbestandteilen (1.1) zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind. Die Preise haben sonach alle Kosten zu umfassen, welche im Zusammenhang mit den vom Bieter nach Vertragsabschluss zu erbringenden Leistungen anfallen, und zwar insbesondere einschließlich

- a.) aller Lohn-, Material- und Frachtkosten, Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Überstunden sowie
- b.) der Kosten für An- und Abreisen, Auslösungen, Fahrgelder, Trennungsgelder, Übernachtungen und sonstige Entschädigungen oder Zuschläge;
- c.) der Aufwendungen, welche entstehen, wenn zur Einhaltung der Termine für die Aufbauzeit im Schichtbetrieb gearbeitet werden muss;
- d.) solcher Kosten für nicht in der Ausschreibung ausdrücklich erwähnte Arbeiten und Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich und für den Auftragnehmer bei gehöriger Sorgfalt vorhersehbar sind, z.B. für Heizleistungen, welche erbracht werden müssen zwecks Herbeiführung von Temperaturen, die bestimmte Arbeiten wie Putzarbeiten etc. zum kurzfristigen Abbinden erfordern;
- e.) der Kosten für das Vorhalten und den Einsatz aller für den Auf- und Abbau benötigten Geräte, wie z.B. Rüstungen, Werkzeuge, Maschinen, Hebezeuge, Gabelstapler, Montagebühnen sowie Aufbauhilfen jeglicher Art;
- f.) der Kosten für die Sichtung der Materialien in den Lagerstätten (6.1) sowie deren Abnahme vom Transporteur am Messestand;
- g.) der Kosten für das sachgerechte und vorschriftsmäßige Verbringen des beim Auf- und Abbau anfallenden Abfalls seines Aufgabengebietes z.B. Restmüll, Bauschutt etc.;
- h.) der Kosten für die Montage und Demontage an der Baustelle und für die Verpackung des Materials zum Rücktransport;
- i.) der Kosten für Fertigungs- und Konstruktionszeichnungen sowie für die Überprüfung der Unterlagen und die Klärung von Fehlern und Unklarheiten der Unterlagen und die Einmessarbeiten (6.3 bis 5);

In die Preise somit einzubeziehende Leistungen, die gleichwohl nicht im Angebot erfasst sind, werden nicht vergütet.

2.4 Werden nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind diese auf der Basis des Hauptangebotes schriftlich anzubieten. Hierbei sind die gleichen Preise sowie die gleichen Lohn- und Materialkosten des Hauptangebotes unter Berücksichtigung der Nachlässe zu verwenden. Die Grundlage hierfür ist auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Kosten für jede Änderung des Liefer- oder Leistungsumfanges gegenüber dem verhandelten Angebotsumfang bzw. erteilten Auftrag der Firma SG CONCEPTS unverzüglich mitzuteilen. Auf Mengenüberschreitungen hat der Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich hinzuweisen. Kann der Auftragnehmer für eine im Vertrag nicht oder in diesem Umfang nicht vorgesehene Leistung, welche von ihm gefordert wird, eine besondere Vergütung verlangen, so muss er den Anspruch dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der annähernden Kosten ankündigen und zwar bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt. Ist ein Auftrag aus Zeitgründen schriftlich nicht von dem Auftraggeber rechtzeitig erlangbar, hat der Auftragnehmer sich den Auftrag einschließlich Vergütungsregelung, die angemessen sein muss, schriftlich durch den an der Baustelle anwesenden Beauftragten des Auftraggebers oder dessen Bauleiter bestätigen zu lassen.

2.5 Arbeiten, die nicht Bestandteil des Auftrages sind, aber zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Fertigstellung des Messestandes ausgeführt werden müssen, hat der Auftragnehmer, sobald er dies feststellt, dem Auftraggeber oder seiner Bauleitung schriftlich anzukündigen und im Rahmen des Zumutbaren auf Verlangen der Bauleitung auszuführen. Die Vergütung für solche Arbeiten und ein Regiestundenausgleich erfolgt gegen täglich von der Bauleitung gegengezeichnete Stundenzettel.

3. Beschaffenheit des Bauortes und der Materialien; Beschaffung der Materialien

3.1 Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe seines Angebots rechtzeitig über die Lage und Beschaffenheit der Baustelle, über An- und Abfuhrverhältnisse sowie über Wasser- und Stromversorgung und die klimatechnischen Verhältnisse am Bauort für die Bauzeit eingehend zu informieren. Alle Maße und Massen sind durch den Auftragnehmer verantwortlich zu prüfen. Abweichungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Erforderliche ortsübliche und vorschriftsmäßige Anschlüsse gehören zu seinem Leistungsumfang. Sämtliche Kosten hierfür sowie für die nach diesem Absatz einzuholenden Informationen und Überprüfungen sind in die einzelnen Positionen der Einheitspreise einzurechnen. Nachforderungen des Auftragnehmers, die er aus bei gehöriger Sorgfalt vermeidbarer Unkenntnis oder aus nicht ausreichender Überprüfung der Baustelle, der Zeichnungen und der Bestandteile seines Auftrages herleitet, werden nicht anerkannt.

3.2 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig die zur Erfüllung des Auftrages benötigten Materialien zu sichern und zu beschaffen. Mit Angebotsabgabe sichert der Auftragnehmer die rechtzeitige Verfügbarkeit der angebotenen Materialien zu.

3.3 Sofern die Materialien nach den Bestimmungen des Vertrages oder nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften bestimmten Anforderungen genügen müssen, z.B. nicht brennbares oder schwer entflammbares Material oder Material einer bestimmten Güteklasse, hat der Auftragnehmer auf Anforderung seitens des Auftraggebers oder dessen Architekten ein prüffähiges Muster, incl. Nachweis der zugesicherten Eigenschaften, mindestens zwei Wochen vor dem Einbau zu überlassen. Sämtliche Materialien haben den behördlichen Voraussetzungen zu entsprechen, wofür der Auftragnehmer dem Auftraggeber einzustehen hat.

4. Annahme, Änderung, Teilung des Auftrages

4.1 Die Auftragsvergabe ist nur gültig, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wird. 2.4. letzter Satz bleibt unberührt.

4.2 Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag zu teilen sowie einzelne Positionen aus dem Auftrag vor oder nach der Auftragserteilung herauszunehmen. Die Einheitspreise bleiben hiervon unberührt.

4.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

4.4 Werden bei den Vergabeverhandlungen Massen, Preise etc. gegenüber dem Angebot verändert, behalten diese Vertragsbedingungen ihre Gültigkeit.

5. Preise

5.1 Die Preise sind Festpreise bis zur Endabwicklung des Auftrages und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von §2.3 VOB/B eintreten. Materialpreis- und Lohnänderungen nach Abgabe des Angebotes haben keinen Einfluss auf die Preise. Die Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Die zum Zeitpunkt der Ausführung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist in einer Summe auf die Endsumme gesondert auszuweisen.

5.2 Mit der vereinbarten Vergütung werden alle Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers abgegolten, welche nach den in 1.1. aufgeführten Vertragsbestandteilen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

5.3 Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich schriftlich vereinbart und nachgewiesen worden sind.

6. Ausführung der Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten

6.1 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor der Verladung der Materialien in den Lagerstätten über Art, Umfang, Bauweise, Konfektionierung und die Verpackung sämtlicher bauseitigen Materialien des Auftraggebers, aus denen Material zum Veranstaltungsort zu befördern ist, zu vergewissern. Er ist verpflichtet sich genaue Kenntnisse über das zu verbauende Material zu verschaffen (Sichtung). Die Aufwendungen hierfür sind im Angebot in den Einheitspreis einzubeziehen.

6.2 Dem Auftragnehmer obliegt die Disposition sämtlicher, seinen Aufgabenbereich betreffenden Transporte von den Lagerstätten zum Veranstaltungsort und zurück, und zwar auch dann, wenn er für die Ausführung der Transporte selbst nicht zuständig ist. Er hat sonach insbesondere für sämtliche von ihm zu verwendenden Materialien detaillierte Anforderungslisten mit Transportfolge und Ladelisten zu erstellen, sowie am Veranstaltungsort die Ent- und Beladungsarbeiten zu veranlassen und hierbei die Arbeiten zu koordinieren und zu steuern.

6.3 Er ist verpflichtet, bei Anlieferung jede Sendung unverzüglich auf ihren Zustand zu überprüfen und die Aufnahme der Mängel mit dem Transporteur zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen vorzunehmen. Die Mängel sind unverzüglich dem Auftraggeber oder seinem Bauleiter mittels Schadenprotokoll zu angeliefertem Lagermaterial zu melden.

6.4 Der Auftragnehmer hat die Fertigungszeichnungen und sämtliche Konstruktionszeichnungen der neu angefertigten Materialien zu erstellen; sie sind der Firma SG CONCEPTS mit der Projektabrechnung unaufgefordert zuzusenden.

6.5 Der Auftragnehmer hat sämtliche für die Durchführung des ihm erteilten Auftrages erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Pläne und Baubeschreibungen rechtzeitig vom Auftraggeber oder seinem Bauleiter anzufordern und vor Beginn seiner Arbeiten auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie in konstruktiver Hinsicht zu überprüfen. Notwendige Standsicherheitsnachweise entsprechend den Bauvorschriften sind zu erbringen und auf der Baustelle vorzuhalten.

6.6 Der Auftragnehmer hat vor Beginn seiner Arbeiten mit dem Bauleiter des Auftraggebers ein Übergabegespräch zu führen und ferner zu überprüfen und festzustellen, dass die ihm überlassenen Unterlagen und der Zustand der Arbeit vorausgegangener Gewerke, auf welche seine Arbeit aufbaut, ordnungsgemäß sind. Für die Richtigkeit der Massen und Maße ist der Auftragnehmer verantwortlich. Etwaige Fehler oder Unklarheiten hat der Auftragnehmer unverzüglich mit dem Architekten des Auftraggebers zu klären und richtig zustellen. Das gleiche gilt, wenn sich aus den Unterlagen nicht die beabsichtigte Bauausführung eindeutig ergibt. Versäumt er dies, so gehen dadurch entstehende Kosten und Schäden zu seinen Lasten und macht er sich gegenüber dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig; der Einwand der alleinigen Haftung oder der Mithaftung des Auftraggebers oder eines Dritten sowie die Anfechtung wegen Irrtums ist dem Auftragnehmer nicht verwehrt.

6.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einmessarbeiten mit höchster Sorgfalt vorzunehmen, und hat für deren Richtigkeit einzustehen.

6.8 Alle Materialien, die bauseits oder mietweise zur Verfügung gestellt werden, sowie sämtliche Kaufteile sind nach dem anerkannten Stand der Technik zu montieren und zu verarbeiten. Sämtliche Einrichtungen, Installationen o.dgl. im Ausstellungsgebäude, die sich im Boden, an den Wänden, in Deckenkonstruktionen, Stromkästen etc. befinden, sind vom Auftragnehmer festzustellen und zu schützen.

6.9 Der Auftragnehmer hat Bautageberichte zu führen und diese täglich vom Beauftragten des AG, bzw. SG CONCEPTS gegenzeichnen zu lassen.

6.10 Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die Kommunikation während der Vorbereitungs- und Bauphase zwischen ihm bzw. seinem

Fachpersonal und dem Auftraggeber sowie dem von ihm beauftragten Bauleiter problemlos auf Deutsch geführt werden kann. Verantwortliches Fachpersonal muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift fließend beherrschen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sein verantwortlicher Bauleiter, welcher ein Mitarbeiter seines Unternehmens sein muss, auch während der Auf- und Abbauzeiten vor Ort als Ansprechpartner für den Auftraggeber und seinen von ihm beauftragten Bauleiter präsent ist.

6.11 Der Auftragnehmer hat für die Einlagerung des gesamten Materials und des Leerguts am Veranstaltungsort in geeigneter Weise zu sorgen, wenn diese Leistung in der Ausschreibung als gesonderte Position ausdrücklich aufgeführt und in Auftrag gegeben worden ist. Die Kosten hierfür sind separat als Einzelpositionen auszuweisen.

6.12 Auf Anweisung der Bauleiter des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Kraftfahrzeuge zu entladen, die mit Material für andere Auftragnehmer beladen sind. Die Kosten hierfür werden dem Auftragnehmer gegen Nachweis durch tägliche von der Bauleitung gegengezeichnete Stundenzettel erstattet.

7. Ausführungsfristen

7.1 Der Arbeitsbeginn und die Arbeitsdauer, wie sich die aus dem Deckblatt des Angebotes bzw. aus der nachträglich vorgenommenen Terminänderung ergibt, sind bindend. Die für die Erbringungen für Bauleistungen und die Errichtung von Bauten für Messen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung stehende kurze Zeit bedingt die strikte Einhaltung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen seitens des Auftragnehmers. Werden die vereinbarten Termine nicht eingehalten, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Sobald sich der Verdacht ergibt, dass die fristgerechte Beendigung seiner Aufbauarbeiten gefährdet sein könnte, hat der Auftragnehmer dies dem Beauftragten des Auftraggebers oder dessen Bauleiter unverzüglich zu melden.

7.2 Auf Grund von Verzögerungen kann der Auftraggeber Vertragsänderungen verlangen. Diese werden zwischen den betroffenen Auftragnehmern und dem Auftraggeber bzw. seinem Vertreter schriftlich vereinbart.

7.3 Für Tage oder Stunden, an denen ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht gearbeitet werden kann, z.B. weil ein terminlich vorausgehendes Gewerk nicht pünktlich fertig gestellt wird, sind dem Bauleiter des Auftraggebers unverzüglich Nachweiszettel zur Unterschrift vorzulegen.

8. Vorabnahme und Übergabe; Mängelbeseitigung

8.1 Zum Vorabnahmetermin laut Deckblatt der Ausschreibung müssen die Arbeiten beendet und der Stand besenrein sein; sie sind vom Auftraggeber oder dessen Bauleiter abzunehmen. Festgestellte Mängel, die laut Vorabnahmeprotokoll beseitigt werden müssen, sind unverzüglich, spätestens bis zur Übergabe vom Auftragnehmer zu beheben; hierfür ist von ihm das erforderliche Personal vorzuhalten. Bei Nichtbefolgung kann der Auftraggeber oder dessen Bauleiter die Mängel durch einen anderen Unternehmer auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, welche sich als Fristversäumnisse oder nicht fristgemäßer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers ergeben, bleiben unberührt.

8.2 Die Zeit zwischen Vorabnahme und Übergabe dient der Beseitigung der Mängel, die laut Vorabnahmeprotokoll abzustellen sind, und die bis zum Übergabetermin abgeschlossen sein müssen.

9. Ausführung der Arbeiten für den Abbau, die Rückführung und die Entsorgung des Materials

9.1 Nach Veranstaltungsende übergibt der Auftraggeber oder sein beauftragter Bauleiter dem Auftragnehmer den ihn betreffenden Teil des Standes zur Demontage. Schäden und Verluste aus der Veranstaltung, sind vom Auftragnehmer im Übergabeprotokoll zum Abbau festzuhalten und vom Auftraggeber oder seinem beauftragten Bauleiter gegenzuzeichnen. Nicht erfasste Schäden und Verluste gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, wenn die Schäden bereits vor der Erstellung des Übergabeprotokolls vorhanden waren oder von einem Dritten, für den er nicht einzustehen hat, verursacht wurden. Im Übergabeprotokoll zum Abbau wird der Verbleib bzw. Einlagerungsort des abzubauenen Materials sowie des als Schrott benannten Materials im einzelnen aufgeführt und im Abbauprotokoll verbindlich festgelegt.

9.2 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die sorgfältige und fachgerechte Demontage sämtlicher Materialien. Die Demontage muss termingerecht laut Deckblatt der Ausschreibung und nach dem anerkannten Stand der Technik erfolgen.

9.3 Das gesamte Material ist vom Auftragnehmer bei der Demontage wieder in die ursprünglichen Transportkisten, Verschlüsse und Gestelle ordnungsgemäß und transportsicher zu verpacken. Es ist auf sorgfältige Behandlung der einzelnen Bauteile zu achten, um Schäden bei der Demontage sowie während des Transportes zu vermeiden. Sollten Transportkisten oder Transportmittel zur Demontage nicht mehr verfügbar oder für einen sicheren Transport nicht in einem angemessenen Zustand sein, hat der Auftragnehmer für gleichwertigen Ersatz zu sorgen und zwar auf eigene Kosten.

9.4 Nach dem Abbau hat die Übergabe der Standfläche an den Auftraggeber oder den vom Auftraggeber beauftragten Vertreter besenrein und im ursprünglichen Zustand zu erfolgen. Regressforderungen des Veranstalters werden nach dem Verursacherprinzip weiterberechnet.

9.5 Der Auftragnehmer ist für die Organisation der Verladung und des Rücktransportes der gesamten nicht zu entsorgenden Ausstellungsmaterialien seines Auftragsbereiches verantwortlich; dies gilt auch, wenn er nicht selbst die Transporte durchzuführen hat. Hierzu gehört, dass er die Ablieferungsstellen rechtzeitig und detailliert nach Verpackungseinheit und Größe mittels Pack- oder Ladeliste (die Angabe „1Lkw Messegut“ wird nicht anerkannt) über anzulieferndes Material informiert. Alle für die Organisation entstehenden Kosten sind in den Einheitspreis einzubeziehen. Vom Auftragnehmer vorgelegte Rücktransportkosten für Materialien, welche direkt vom Auftraggeber bestellt und von Dritten angeliefert wurden, werden dem Auftragnehmer gegen Nachweis erstattet. Welche Materialien hiervon betroffen sind, wird vom Auftraggeber oder seinem Bauleiter bestimmt.

9.6 Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Ausstellungsmaterialien bis zur Übergabe an den Transporteur, wenn er den Transport nicht durchzuführen hat, andernfalls bis zur Übergabe an den Auftraggeber oder den beauftragten Lageristen der ihm aufgegebenen Lagerstätten. Die Abbauarbeiten gelten erst dann als beendet, wenn das Material in den Lagerstätten vollständig eingetroffen und übergeben ist. Ist der Transport nicht vom Auftragnehmer auszuführen, gelten die Abbauarbeiten mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Transporteur als beendet.

9.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer für Schäden am Messematerial, welche in der von ihm zu verantwortenden Zeit entstanden sind, entsprechend der gesetzlichen Haftung in Regress zu nehmen. Grundlage für die Ermittlung der Schäden sowie deren Höhe, sind das Übergabeprotokoll zum Auf-, Abbau und die von den Lagerstätten erstellten Rücklieferungs- bzw. Schadenslisten. Ein Regress entfällt, wenn der entstandene Schaden nicht vom Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist.

10. Haftung des Auftragnehmers, Verantwortlichkeit

10.1 Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Stand- und Betriebssicherheit sowie die Dauerhaftigkeit der Konstruktion seiner Arbeiten und haftet für alle Schäden, soweit er hierfür einzustehen hat (§ 4 Nr. 2, § 10 VOB/B). Dies gilt auch, wenn er es unterlässt, den Auftraggeber oder seinen Bauleiter schriftlich auf Bedenken gegen die von diesem vorgegebene Leistung hinzuweisen, die er als fehlerhaft erkennt oder aufgrund der speziellen Kenntnisse seiner Fachrichtung erkennen konnte (§ 4 Nr. 3 VOB/B).

10.2 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherheit der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschrift, behördlicher Vorschriften und der Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers.

10.3 Soweit der Auftragnehmer haftet, hat er den Auftraggeber und dessen Beauftragten, insbesondere den Architekten und den Bauleiter, von allen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang freizuhalten. Darüber hinaus übernimmt der Auftragnehmer die volle Haftung für alle durch ihn oder sein Personal an Gebäuden, Anlagen, Menschen und Tieren verursachten unmittelbaren und mittelbaren Schäden.

10.4 Alle Bestimmungen und Gesetze sowie Auflagen der örtlichen Behörden und der Messeleitung sowie des Veranstalters sind vom Auftragnehmer vor Angebotsabgabe zu klären und zu beachten. Daraus resultierende Mehrkosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

11. Arbeitsschutzvorschrift, Versicherung

11.1 Die Befolgung der am Montageort geltenden Arbeitsschutzvorschriften und den Anweisungen des Sicherheitskoordinators wird dem Auftragnehmer zur besonderen Pflicht gemacht.

11.2 Der Auftragnehmer hat bei der Auftragserteilung auf Anforderung nachzuweisen, dass er in marktüblicher Höhe gegen Personen-, Sach-, Vermögens- und Obhutsschäden versichert und seinen Beitragszahlungen nachgekommen ist.

11.3. Sämtliche Kosten für die Befolgung der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen der zuständigen Berufsgenossenschaft oder gesetzlicher bzw. behördlicher Anordnungen sowie die Kosten der Versicherung nach 11.2. sind in die Einheitspreise des Angebots einzubeziehen und damit abgegolten.

12. Subunternehmer

12.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen. Er ist verpflichtet, jeden Subunternehmer vor dessen Beauftragung mit Namen und vollständiger Anschrift dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber behält sich vor, innerhalb von 10 Werktagen einen Subunternehmer schriftlich abzulehnen.

12.2 Beschäftigt der Auftragnehmer Subunternehmen, so hat er jedenfalls für die Auf- und Abbauarbeiten die Bauleitung aus seinem Personalbestand zu stellen.

12.3 Arbeitet ein Subunternehmer nicht ordnungs- oder fristgemäß, so kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangen, dass letzterer einen anderen Subunternehmer einsetzt oder selbst eintritt.

Teil B – Logistik

Die Bestimmungen von Teil B gelten nur, wenn und soweit die nachstehenden Leistungen ausgeschrieben sind und Bestandteil des Vertrages werden.

13. Materialtransport

13.1 Das gesamte Bau- und Ausstellungsmaterial seines Aufgabenbereichs ist vom Auftragnehmer unter seiner Verantwortung vom Materiallager / Herstellungsort frei Baustelle/Messestand, erste Platzierung unbeschädigt, in transportgerechten und sicheren Verpackungen zu liefern und in gleicher Weise nach Beendigung der Veranstaltung in dem vom Auftraggeber bestimmten Umfang an die von letzterem benannten Plätze zu transportieren und zurück; das Transportgut ist von ihm in ausreichendem Umfang gegen Transportschäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sie sind in die Einheitspreise der Angebote einzubeziehen und gelten damit als abgegolten. Die sämtlichen im Zusammenhang mit dem Materialtransport anfallenden Kosten sind im Angebot detailliert in separaten Einzelpositionen auszuweisen.

13.2 Die Bestellung sämtlicher Transporte von den Lagerstätten zum Veranstaltungsort und zurück ist vom Auftragnehmer vorzunehmen. Dieser hat das bauseitige Material transportgerecht verpackt in den Lagerstätten in Empfang zu nehmen und beim Rücktransport anzuliefern in dem im Übergabeprotokoll zum Abbau bestimmten Umfang bei dem dort genannten Einlagerungsort.

13.3 Für die termingerechte Koordination aller Bereitstellungen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Schäden, die aus mangelhafter Koordination entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.

13.4 Für Transportschäden hat der Auftragnehmer einzustehen; es ist Sache des Auftragnehmers, sich mit dem von ihm beauftragten Transporteur im Regresswege auseinanderzusetzen. Soweit der Auftraggeber, wozu er berechtigt ist, Transporte ganz oder teilweise nicht dem Auftragnehmer überträgt und die Aufträge an den Transporteur selbst erteilt, ist ausschließlich der Auftraggeber für die Ausführung und die Bezahlung des Transportes zuständig.

14. Entsorgung des Schrotts

14.1 Dem Auftragnehmer obliegt die Entsorgung des beim Auf- und Abbau anfallenden Restmülls, sowie des laut Übergabeprotokoll zum Abbau als Schrott gekennzeichneten Bau- und Ausstellungsmaterials.

14.2 Die Kosten hierfür sind separat als Einzelpositionen pro to mit dem Volumen auszuweisen.

14.3 Die Entsorgung ist nach den am Veranstaltungsort geltenden Umweltschutzbestimmungen durchzuführen und dies dem Auftraggeber oder seinem Bauleiter auf Anforderung durch eine Entsorgungsbescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen. Deponie- und Transportkosten für die auf Anweisung des Auftraggebers oder seines Bauleiters nach der Veranstaltung sachgerecht zu entsorgenden Bauteile werden nur gegen Nachweis ohne Handlingskosten erstattet. Der Auftraggeber behält sich vor, insgesamt oder einzelne Positionen selbst zu entsorgen und damit nicht in das Auftragsvolumen einzubeziehen.

15. Leerguthandling

15.1 Der Auftragnehmer hat das Leerguthandling durchzuführen und ist hierfür dem Auftraggeber allein verantwortlich. Er hat das Leergut am Messestand zu übernehmen, an geeigneter Stelle und in geeigneter Weise sicher einzulagern und nach Beendigung der Veranstaltung für den Rücktransport der Materialien wieder an den Messestand anzuliefern.

15.2 Die Kosten hierfür sind separat als Einzelpositionen pro cbm Volumen auszuweisen.

Teil C – Schlussvorschriften

Dieser Teil ist stets Bestandteil des Vertrages

16. Abtretungsverbot, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

16.1 Die Abtretung der Ansprüche aus den Verträgen mit dem Auftraggeber an die den Auftrag finanzierende Bank des Auftragnehmers ist nicht zulässig. Im Übrigen ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Ansprüche ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte zu übertragen.

16.2 Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ergebende Streitigkeiten auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks ist das für Wolfsburg zuständige Gericht, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch die Gerichte am Geschäftssitz des Auftragnehmers anzurufen.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

17. Fertigungsmittel, Geschäftsgeheimnis, Werbung

17.1 Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten auf elektronischen und optischen Speichermedien und dergleichen, die vom Auftraggeber gestellt oder nach Angaben des Auftraggebers vom Auftragnehmer gefertigt sind, dürfen ohne Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände; sie dürfen nur an den Auftraggeber geliefert werden, sofern dieser sich nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt hat. Nach Abwicklung des Auftrages sind die Fertigungsmittel, die vom Auftraggeber oder für dessen Rechnung angefertigt sind, ohne besondere Aufforderung an diesen zu übersenden. Gegenstände, welche der Auftraggeber in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen nur an den Auftraggeber geliefert werden.

17.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen des Auftraggebers und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

17.3 Auf die Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber darf in der Werbung des Auftragnehmers nur dann hingewiesen werden, wenn der Auftraggeber sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat.

18. Geltendes Recht

18.1 Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden, soweit nicht zwingendes Recht der Europäischen Union gilt.

18.2 Bei im Ausland veranstaltete Messen, Ausstellungen oder sonstige Veranstaltungen sind die landesrechtlichen Vorschriften zu beachten.

18.3 Werden Verträge in mehreren Sprachen abgefasst, so ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgebend.